

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori commercialisti/Revisori contabili

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner
Dr. Matthias Karl, Partner
Dr. Silvan Bernardi, Partner
Dr. Harald Munter, Partner
Dr. Armin Kofer
Dr. Gerhard Gasser, St.b.
Dr. Raphaela Rossmann, St.b.
Dr. Martina Bacher, Ass.
Dr. Alex Gruber, Ass.

Elvaser Straße 8 Via Elvas
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999
Fax +39 0472 069 988
info@tkb.bz.it
www.tkb.bz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA
02614190219

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 8. September 2020 / wg_at

In Kooperation mit / in cooperazione con :

GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano

Dr. Walter Großmann
Dr. Andreas Bastianutto
Dr. Stephan Großmann

Rundschreiben

Steuerbonus für Werbemaßnahmen 2020 - Ausweitung Begünstigung

Die steuerlichen Begünstigungen für Werbemaßnahmen sind bekanntlich 2017 eingeführt worden¹ und mit verschiedenen Bestimmungen in den letzten Jahren erweitert worden. Infolge der Corona-Pandemie sind beschränkt für 2020 zwei Änderungen vorgenommen worden, und zwar mit der Verordnung „Cura Italia“² und der sogenannten Neustart-Verordnung³. Die Neuerungen sehen im Wesentlichen einen günstigeren Berechnungsmodus (ohne Vergleich zum Vorjahr) und eine Erhöhung des Bonus vor. Die Vormerkung für den Werbebonus 2020 hat innerhalb 30. September 2020 zu erfolgen.

Berechnungsmodus und
Beitragssatz

Bislang wurde der mit 75 Prozent festgesetzte Werbebonus mit Bezug auf die Steigerung der Werbeausgaben gegenüber dem Vorjahr berechnet. Für 2020 wurde diese Zuwachsberechnung ausgesetzt: Der Bonus wird nun einfach auf die tatsächlich getätigten Ausgaben berechnet und beträgt 50 Prozent der anerkannten Werbekosten.

In der Regel ergibt sich durch die Neuerung eine wesentliche Erhöhung des Bonus, insbesondere wenn man bedenkt, dass vielfach mit der erwähnten Zuwachsberechnung gar nicht die Voraussetzungen für den Bonus bestanden hätten. In der Praxis kann der Bonus somit auch nur für kleinere Werbemaßnahmen beantragt werden.

Ausweitung sachlicher
Geltungsbereich

Eine weitere Neuerung betrifft den sachlichen Geltungsbereich: Begünstigt sind nun auch Ausgaben für Werbeinitiativen in nationalen Radio- und Fernsehstationen (analog oder digital), vorausgesetzt sie sind nicht vom Staat beteiligt (vorher waren

¹ DL Nr. 50/2017

² Art. 98 DL Nr. 18/2020

³ Art. 186 DL Nr. 34/2020

nur die lokalen Sender begünstigt).

Zusammenfassend gilt der Bonus somit für folgende Werbemaßnahmen:

- Werbeinvestitionen in Zeitungen und Zeitschriften (Printmedien), auch digital und online;
- Werbung in Radio- und Fernsehstationen (nun auch die nationalen Sender, so weit ohne staatliche Beteiligung).

Die Sender müssen im Verzeichnis der Kommunikations- und Werbeeinrichtungen (ROC) eingetragen sein; die Zeitungen, Zeitschriften und andere Periodika in einem eigenen Verzeichnis bei Gericht oder im vorgenannten ROC-Verzeichnis. Erforderlich ist auch die Meldung des verantwortlichen Direktors.

Die Begünstigung gilt nur für die reinen Werbekosten, also nur für den Erwerb der Werbeflächen und der Werbeschaltungen, ohne die Produktions-, Vermittlungskosten und Nebengebühren. Ausgeschlossen ist die Werbung für Fernsehverkäufe und für Glücksspiele, und so auch die Vermittlungsgebühren der Agenturen (die in der Rechnung getrennt auszuweisen sind).

Der Steuerbonus ist als Förderungsmaßnahme grundsätzlich restriktiv auszulegen. Aus dieser Sicht sind also verschiedene Maßnahmen von der Förderung ausgeschlossen, so unter anderem die moderneren Initiativen über das digitale Marketing. Nicht gefördert sind die Werbung auf den sozialen Medien, auf den Online-Plattformen, die Banner auf den Webseiten, oder die Initiativen über die sogenannten Influencer. Dies gilt auch für die Werbebotschafter bzw. die sogenannten Testimonials. Restriktiv sind auch die Antworten des zuständigen Departements für Informations- und Verlagswesen auf die häufig gestellten Fragen (FAQ), die auf der entsprechenden Webseite einsichtbar sind⁴. Ausgeschlossen sind unter anderem die Werbung auf Plakatwänden, die Flyer und periodischen Informationsblätter, die Werbung auf Fahrzeugen.

Vormerkung

Der Werbebonus muss grundsätzlich mittels eines eigenen Vordruckes innerhalb 31. März eines jeden Jahres über die üblichen telematischen Kanäle vorgemerkt werden. Die Vormerkung für 2020 ist hingegen ausnahmsweise bis 30. September einzureichen⁵.

Die Meldung über die tatsächlich getragenen Ausgaben ist dann wie üblich im Nachhinein bis spätestens 31. Jänner 2021 in Form einer eidesstattlichen Versicherung

⁴ <https://informazioneeditoria.gov.it/it/attivita/altre-misure-di-sostegno-alleditoria/faq-sul-credito-di-imposta-su-investimenti-pubblicitari-incrementali/>

⁵ Es wird in den Anleitungen ausdrücklich festgehalten, dass die bereits Ende März 2020 eingereichten Anträge weiterhin gültig sind. Wenn man allerdings die bereits abgegebene Vormerkung ändern will, muss man laut Anleitungen zuerst die vorherige Meldung widerrufen. Dies kann beispielshalber dann der Fall sein, wenn Werbeausgaben für nationale Radio- oder Fernsehstationen getätigt werden oder wenn sich das geplante Ausmaß der Werbemaßnahmen erhöht hat.

(oder Ersatzerklärung des Notorietätsaktes) in elektronischer Form einzureichen.

Laut Durchführungsverordnung⁶ ist zusätzlich der Bestätigungsvermerk eines Steuerberaters oder des Abschlussprüfers erforderlich, mit welchem diese bestätigen, dass sie Ausgaben tatsächlich getätigt wurden.

Dotierung und Abwicklung

Schließlich wurde die Dotierung des Werbebonus von 60 auf 85 Mio. Euro erhöht. Sollten die eingegangenen Anträge die verfügbare Summe überschreiten, ermittelt die Finanzverwaltung den Prozentsatz des Steuerbonus, der effektiv gewährt wird und das Ausmaß des Bonus wird gegebenenfalls gekürzt. Der Steuerbonus wird demnach nicht in der zeitlichen Reihenfolge gewährt, sondern anteilig im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln.

Sonstige Bestimmungen

Die restlichen Bestimmungen zum Werbebonus sind unverändert geblieben. Der Werbebonus stellt insbesondere einen steuerpflichtigen Betriebskostenzuschuss dar und fällt unter die Beitragsbeschränkungen gemäß „de minimis“ Regelung laut EU-Richtlinien. Der Bonus kann ausschließlich über den Zahlungsvordruck F24 verrechnet werden, der Steuercode ist „6900“; die Verwendung ist in der Steuererklärung anzuführen.

Abwicklung über unsere Kanzlei

Gerne sind wir Ihnen bei der Berechnung des Steuerbonus oder bei der Abfassung der Vormerkung behilflich. Falls wir die Vormerkung für Sie verschicken sollen, melden Sie sich bitte bis spätestens 15. September bei unserer Mitarbeiterin Dr. Martina Bacher (bacher@tkb.bz.it).

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber

⁶ Art. 4 Abs. 2 DPCM Nr. 90/2018